Abschrift

Rechtskräftig
seit dem 05.10.2011
Berlin, den 20.10.2011
Doß
Justizfachangestellte

Amtsgericht Tiergarten

Im Namen des Volkes

Geschäftsnummer: (254 Cs) 3031 PLs 3970/10 (106/11)

In der Strafsache

g e g e n

A S
wohnhaft
deutscher Staatsangehöriger,

wegen Körperverletzung

Das Amtsgericht Tiergarten hat in der Sitzung vom 27.09.2011, an der teilgenommen haben:

Richterin am Amtsgericht	als Strafrichterin
Amtsanwältin	als Beamtin der Amtsanwaltschaft Berlin
Rechtsanwalt Bernd Wuthenow	als Verteidiger
R. B.	als Nebenkläger
Rechtsanwalt Ulrich Dost	als Nebenklägervertreter zu Rainer Bache
Justizangestellte	als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

für Recht erkannt:

Der Angeklagte wird wegen vorsätzlicher Körperverletzung zu einer

Geldstrafe von 15 (fünfzehn) Tagessätzen zu je 50,00 (fünfzig) Euro

verurteilt.

Er hat die Kosten des Verfahrens und die notwendigen Auslagen des Nebenklägers zu tragen.

§§ 223, 77b StGB

G r ü n d e:

(Abgekürzte Fassung gemäß § 267 Abs. 4 StPO)

Der Angeklagte ist selbstständiger Zimmerermeister von Beruf. Nach seinen Angaben erzielt er im Monat durchschnittlich 1.500 Euro netto. Er ist geschieden. Unterhaltsbedürftige Kinder sind nicht vorhanden.
Strafrechtlich ist der Angeklagte bisher nicht in Erscheinung getreten.

Die Zeugen R und S B sind geschiedene Eheleute. Sie haben ein gemeinsames Kind, das bei der Zeugin S B lebt.
Zwischen beiden bestehen familienrechtliche Streitigkeiten um das Sorgerecht.

Der Angeklagte ist der neue Lebensgefährte der Zeugin S B

Am 14.02.2010 gegen 18.15 Uhr hatte der Zeuge und Nebenkläger R B , sein Kind nach Ausübung seines Besuchsrechtes zur Zeugin B zum in Berlin- zurückgebracht. Die Übergabe erfolgte am Gartenzaun. Außer der Zeugin B war auch der Angeklagte mit zum Gartentor gegangen. Es ergab sich ein Streitgespräch, in das sich der Angeklagte einmischte. Er verbot der Zeugin B , mit dem Zeugen B zu reden. Der Zeuge R . B nahm daran Anstoß und provozierte den Angeklagten, indem er erklärte „soviel zum Thema Sklaverei" und „ genau wie Pat und Patterchon". Außerdem ahmte der Zeuge R B gegenüber dem Angeklagten einen Affen nach. Der Angeklagte erklärte nun, dass man von Mann zu Mann sprechen sollte. Sodann stürzte der Angeklagte auf den Zeugen B zu und versetzte ihm zwei Faustschläge in das Gesicht. Der Zeuge B wurde am Kinn und am linken Jochbein getroffen. Er erlitt dadurch Schmerzen und Schwellungen sowie einen Bluterguss.

Der Angeklagte hat in der Hauptverhandlung geleugnet, den Zeugen B geschlagen zu haben. Er hat erklärt, die Verletzungen habe sich der Zeuge bereits am Vortag bei einem Handballspiel zugezogen. Er habe zweimal einen Ball an den Kopf bekommen. Am 14.02.10 habe es lediglich ein heftiges Streitgespräch gegeben, bei dem er auch stark gestikuliert habe.

Der Zeuge B hat dazu erklärt, dass es zutreffe, dass er beim Handball zwei Bälle an den Kopf und die Brust geworfen bekommen habe. Dadurch sei er jedoch nicht verletzt worden. Der Zeuge X, der Trainer der Handballmannschaft, hat dies bestätigt, während der Zeuge F , der als Sanitäter und Sicherheitskraft eingesetzt war, bei der Inaugenscheinnahme der Lichtbilder Bl. 5 f der Akten erklärte, genau die Schwellungen und Rötungen und eine Schürfwunde nach dem Aufprall der Bälle beim Zeugen B gesehen zu haben. Die Zeugin F -S , hat konkret nur die beiden Balltreffer bekunden können.

Das Gesicht des Zeugen B sei gekühlt worden. Sie habe eine Rötung gesehen. An eine Schürfwunde könne sie sich nicht erinnern.

Die Zeugin K ist die Lebensgefährtin des Zeugen B . Beide haben ein gemeinsames Kind. Die Zeugin K hat bekundet, dass der Zeuge B nach dem Handballspiel keine Verletzungen gehabt habe. Nur an der Lippe habe er Herpes gehabt. Hautabschürfungen wie auf dem Foto Bl. 5 der Akten bekomme man nicht von einem Handball. Der Zeuge B habe sie an dem betreffenden Abend angerufen und erklärt, er sei im Krankenhaus, weil der Angeklagte ihn geschlagen habe.
Die Zeugin R hat bekundet, sie habe das Spiel gesehen und auch, dass der Zeuge B vom Ball getroffen wurde. Ein Ball habe ihn an der Brust getroffen und der andere an der Stirn. Er sei nicht verletzt gewesen und habe weitergespielt. Die auf dem Foto zu sehenden Verletzungen habe er nicht gehabt nach dem Spiel.
Der Zeuge Y hat bekundet, dass er das Spiel auch gesehen habe. Er habe keine Verletzungen bei dem Zeugen B gesehen.
Der Zeuge P hat bekundet, dass er zufällig mit dem Auto durch den ... Weg ... gefahren sei und zwei Leute hinter einen weißen Transporter in ein Handgemenge verwickelt hervorgekommen seien. Eine körperliche Berührung sei dabei gewesen, Schläge habe er nicht gesehen. Einer der Männer habe ihn um seine Personalien gebeten.
Die Zeugin S B hat letztlich bekundet, der Angeklagte habe den Zeugen B nicht geschlagen. Es sei lediglich ein verbaler Streit gewesen. Ihr Lebensgefährte rede öfter mit den Händen, so auch damals. Sie habe dann den Angeklagten am Arm gepackt und gesagt, man solle ins Haus gehen, es bringe so alles nichts.

Die Einlassung des Angeklagten musste als Schutzbehauptung gewertet werden. Der Zeuge B hat nach den glaubhaften Bekundungen der Zeugen B , R , K und K bei dem Handballspiel keine Verletzungen erlitten .Er hat diese dann am nächsten Tag nicht fälschlich im Krankenhaus manifestieren lassen, um sie dem Angeklagten anzulasten.
Der Zeuge F will nach dem Balltreffer eine Schürfwunde im Gesicht des Zeugen B gesehen haben. Diese Schürfwunde hätte jedoch am nächsten Tag im Krankenhaus ebenfalls gesehen werden müssen. Eine Hautverletzung wäre nicht innerhalb so kurzer Zeit verheilt. Die Diagnose im Erste-Hilfe-Bericht des DRK-Klinikum Köpenick Bl.7 der Akte lautet: Schädelprellung und Gesichtsprellung links. Eine Schürfwunde wird nicht festgestellt. Lediglich eine Schwellung am lateralen Orbitarand links und am linken Unterkiefer mittig.
Auf dem Foto Bl. 5 der Akte ist ebenfalls keine Schürfwunde zu sehen, sondern ein roter länglicher Fleck, der ein frischer Bluterguss ist. Blau wird ein Bluterguss erst nach gewisser Zeit, je nach Lage der verletzten Blutgefäße und Hautbeschaffenheit. Der Zeuge F hat den Fleck auf dem Foto offensichtlich fehl gedeutet. Bei der Würdigung der Zeugenaussagen musste

berücksichtigt werden, dass sich im Vereinsbereich aufgrund der Scheidungsstreitigkeiten Solidarisierungen mit dem Zeugen R..... B oder der Zeugin S B , ergeben haben. Die Bekundungen des Zeugen R B waren jedoch im Hinblick auf den Krankenhausbericht glaubhaft.

Danach war der Angeklagte wegen vorsätzlicher Körperverletzung gemäß § 223 StGB zu verurteilen. Strafantrag wurde form- und fristgerecht gestellt, § 77 b StGB.

Bei der Strafzumessung wurde mildernd berücksichtigt, dass der Angeklagte unbestraft ist, dass Scheidungsstreitigkeiten im Hintergrund stehen und dass der Zeuge B den Angeklagten erheblich provoziert hat. Es ist kein vernünftiger Grund für das vom Zeugen B selbst vorgetragenen Verhalten gegenüber dem Angeklagten ersichtlich. Jedenfalls hat sich der Angeklagte dadurch hinreißen lassen.

Angemessen und ausreichend war eine geringfügige Geldstrafe von 15 Tagessätzen, auf die auch erkannt wurde.
Die Höhe des einzelnen Tagessatzes war unter Berücksichtigung des wirtschaftlichen Verhältnisse des Angeklagten auf 50 Euro festzusetzen.

Die Kostenentscheidung folgt aus §§ 465, 472 StPO.

Richterin am Amtsgericht